

## Richtlinien zur Durchführung des Reinbeker Weihnachtsmarktes

Diese Fassung berücksichtigt die 1. Änderung vom 120.07.2025 der Richtlinien zur Durchführung des Reinbeker Weihnachtsmarktes vom 04.06.2024.

Aufgrund der Satzung für den Reinbeker Weihnachtsmarkt der Stadt Reinbek und §§ 68 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) werden nachfolgende Richtlinien erlassen:

### 1. Festsetzung der Standmieten

Bereich und/oder Größe	Ausstellerart und/oder Angebot	Preis/qm bzw. Arkade
<b>Innenstände</b>		
Standfläche von 0 bis 5 qm	Alle Aussteller ohne Verzehr	40 €
Standfläche größer als 5 qm	Alle Aussteller ohne Verzehr	36 €
<b>Außenstände</b>		
Arkadengang, je Arkade	Alle Aussteller mit Kunsthandwerk	165 €
Arkadengang, je Arkade	Alle Aussteller mit Industrieware	275 €
<b>Schlosshof/Günther-Kock-Allee</b>		
<b>Hobbyisten/Vereine/Verbände</b>		
	Kunsthandwerk	45 €
	Verzehr ohne Alkohol/Wurst	65 €
	Verzehr mit Alkohol/Wurst	85 €
<b>Gewerbetreibende</b>		
	Kunsthandwerk	55 €
	Industrieware	65 €
	Verzehr ohne Alkohol/Wurst	85 €
	Verzehr mit Alkohol und Wurst	105 €

### 2. Festsetzung von Pauschalen

#### 2.1 Festsetzung der Energiepauschale

Für Verzehrstände im Schlossinnenhof und in der Günther-Kock-Allee wird zusätzlich zur Standmiete eine Energiepauschale je Stand und je Anschluss wie folgt erhoben:

230 V Wechselstromanschluss: 50 €  
 16 Ampere Drehstromanschluss: 150 €  
 32 Ampere Drehstromanschluss: 300 €

#### 2.2 Festsetzung der Umweltpauschale

Für alle Marktstände wird zusätzlich zur Standmiete eine Umweltpauschale auf die jeweilige Standmiete wie folgt erhoben:

Marktstände mit Verzehr                    9%  
 Marktstände ohne Verzehr                6%

### 3. Zusammensetzung der Standflächen

Das Warensortiment des Marktes soll ausgewogen und für die Jahreszeit typische Waren und Leistungen enthalten und sich durch Vielfältigkeit und Individualität auszeichnen.

Hierzu wird das Gesamtangebot in folgende Kategorien und Anteile gegliedert:

Innenbereich	Anteil %	max. Anzahl Stände
1. Kunsthandwerk und Geschenkartikel	78	
2. Sonstige Verkaufsstände	4	
3. Gemeinnützige Organisationen		
3.1 Information und Verkauf	10	
3.2 Cafe	8	1
<b>Außenbereich</b>		
1. Verzehrstände Imbiss		

1.1 Imbiss und Getränke	48	
1.2 Süß- und Backwaren	12	
2. Kunsthandwerk und Geschenkartikel	20	
3. Sonstige Verkaufsstände	17	
4. Kinderfahrgeschäft	3	1

#### 4. Bewerbungs- und Standvergabeverfahren

4.1 Die Bewerbung um einen Standplatz erfolgt ausschließlich auf dem vorgesehenen Anmeldeformular der Stadt Reinbek, welches unter [www.schloss-reinbek.de](http://www.schloss-reinbek.de) oder auf Anforderung bei der Schlossverwaltung erhältlich ist.  
Für die Vergabe der Stände wird eine Bewerbungsfrist festgesetzt. Die Standvergabe erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

4.2 Sollten in einer der unter 3. genannten Kategorien mehr Bewerbungen vorliegen als Standfläche und/ oder Standplätze zur Verfügung stehen, so werden die Plätze von der Marktaufsicht nach Auswahlkriterien in folgender Reihenfolge vergeben:

- a) Zuverlässigkeit (bekannt/bewährt)
- b) Besondere Attraktivität des Standes aufgrund des Waren-/Leistungssortiments
- c) Regionale Anbieter
- d) Losverfahren

4.3 Sollten in einer Kategorie zu wenig Bewerbungen vorliegen, werden diese Standflächen auf die übrigen Kategorien aufgeteilt.

4.4 Sollte im Einzelfall eine Standvergabe nicht zustande kommen oder storniert werden, so rückt vorrangig ein Ersatz aus der entsprechenden Kategorie nach. In diesem Fall kann auch eine Bewerbung berücksichtigt werden, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen ist.

4.5 In allen Kategorien werden 10% Neubewerbungen berücksichtigt, sofern eine entsprechende Anzahl an Bewerbungen vorliegt.

#### 5. Verwendung von Ein- und/oder Mehrweggeschirr

5.1 Die Verwendung von Einweggeschirr und –Besteck ist nicht erlaubt.

Hierzu gehören insbesondere: Einweg-Besteck aus Kunststoff (Gabeln, Messer, Löffel und Esstäbchen), Einweg-Plastikteller, Trinkhalme aus Plastik, Behälter aus expandiertem Polystyrol

5.2 Der Ausschank von Getränken ist ausschließlich durch Mehrwegbecher gestattet, die von der Stadt Reinbek zur Verfügung gestellt werden.

Die Becher werden ausschließlich als Verpackungseinheit mit je 504 Bechern zu 15 € je Einheit ausgegeben.

Die Aus- und Rückgabe der Becher wird mit der Marktaufsicht abgestimmt.

Es wird ein einheitlicher Becherpfand von 2 €/Becher festgesetzt, der von den Ausstellerinnen und Ausstellern zu erheben und entgegenzunehmen ist.

5.3 Für den Verzehr von Speisen ist Mehrweggeschirr und –Besteck vom Anbieter vorzuhalten; die Erhebung von Pfand ist gestattet.

Kleine Betriebe können alternativ mitgebrachte Gefäße akzeptieren.

Grundsätzlich gilt: Wer Mehrweg anbietet, muss keine mitgebrachten Gefäße akzeptieren. In jedem Fall sind gut lesbare Hinweise am Stand verpflichtend.

5.4 Ausnahme für Kleinere Betriebe:

Diese können (außer für Getränke) auf ein Mehrwegsystem verzichten, müssen aber mitgebrachte Gefäße akzeptieren. Für die Einhaltung der Hygiene gilt: Vorhaltung eines Tablett auf der Theke für mitgebrachte Gefäße. Verschmutzte Gefäße, die eine Kontamination des Arbeitsbereichs bewirken, können abgewiesen werden. Ungeeignete Kunststoffe für Heißes sind Melamin und Polycarbonat.

5.5 Zu den kleineren Betrieben zählen solche, die max. 5 Vollzeitkräfte beschäftigen und max. 80qm inkl. frei zugänglicher Sitz- und Aufenthaltsbereiche anbieten.

**Achtung:** Eine Spülvorrichtung für Mehrweggeschirr ist auf dem Markt nicht vorhanden.

## **6. Auf- und Abbaueiten**

Der Aufbau der Stände kann am Vortag des Marktes am jeweiligen Freitag erfolgen:

Innenstände in der Zeit von 8 – 18 Uhr

Außenstände von 14 – 20 Uhr

sowie am Marktsamstag von 8.00 bis 12 Uhr.

Der Abbau erfolgt frühestens am Ende des Weihnachtsmarktes mit der Freigabe durch die Marktleitung.

## **7. Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinbek, den 04.06.2025

Stadt Reinbek

Björn Warmer, Bürgermeister

Bekanntmachung am: 04.06.2024

Inkrafttreten am: 05.06.2024

### **1. Änderungsrichtlinie**

Reinbek, den 20.07.2025

Stadt Reinbek

Björn Warmer, Bürgermeister

Bekanntmachung am: 28.07.2025

Inkrafttreten am: 29.07.2025